



RICHTLINIEN ZUR ZUSCHUSSGEWÄHRUNG FÜR DIE JUGENDARBEIT IN DEN VEREINEN

vom 14.10.2013, gültig ab 01.01.2014
geändert durch Beschluss vom 28.02.2022 zum 01.01.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebermannsdorf hat in seiner Sitzung am 14.10.2013 ,
geändert durch Beschluss vom 28.02.2022 folgende Richtlinien zur Zuschussgewährung
für die Jugendarbeit in den Vereinen beschlossen:

1. Der Gemeinderat gewährt an die örtlich ansässigen Vereine und organisierte Gruppierungen einen Jugendzuschuss für die Jugendarbeit.
2. Gefördert werden Kinder und Jugendliche bis einschl. 18 Jahre, die im Gemeindebereich wohnhaft sind.
3. Der Zuschuss beträgt 15,-- € pro Kind bzw. Jugendlicher im Jahr.
4. Stichtag für die Meldung der Kinder und Jugendlichen an die Gemeinde ist der 01.01. des jeweiligen Jahres. Der Antrag muss bis 28.02. des jeweiligen Jahres bei der Gemeinde eingegangen sein. Gleichzeitig ist die Verwendung des Jugendzuschusses des vorangegangenen Jahres mitzuteilen.
5. Ist der Verein einem Dachverband angeschlossen, ist die dort gemeldete Zahl der Kinder und Jugendlichen maßgeblich. Eine Durchschrift der Meldung an den Dachverband ist dann bei der Gemeinde mit dem Zuschussantrag abzugeben.
6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt anlässlich des jährlichen Jugendforums an den Verein zweckgebunden für die Jugendleiter. Nimmt kein zur Entgegennahme berechtigter Vertreter des Vereins am Jugendforum teil, verfällt der Zuschuss.

Ebermannsdorf, 02.03.2022

Erich Meidinger
1. Bürgermeister